

Satzung

des Arbeitspferdevereins „Interessengemeinschaft Zugpferde – Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.“

Vom 05.09.2024

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Zugpferde – Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.“
2. Der Vereinssitz ist 16248 Oderberg, Ortsteil Neuendorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Frankfurt (Oder) eingetragen.
4. Der Verein ist Mitgliedsverein im Bundesverband „Interessengemeinschaft Zugpferde e.V.“, nachfolgend Gesamtverein genannt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verwendung von Pferden und anderen Zugtieren im Arbeitseinsatz in allen infrage kommenden Bereichen.
2. Die Interessengemeinschaft Zugpferde – Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. bezweckt:
 - Die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2), Nr. 4 AO)

- Die Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 (2), Nr. 7 AO)
 - Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)
 - Die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2), Nr. 14 AO)
 - Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 (2), Nr. 22 AO)
 - Die Förderung der Tierzucht, des traditionellen Brauchtums (§ 52 (2), Nr. 23 AO)
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Informationen und Öffentlichkeitsarbeit;
 - Kooperation mit der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde;
 - Lehrgänge;
 - Schnupperkurse;
 - Veranstaltungen zur Förderung der Arbeit mit Zugtieren;
 - Beratung;
 - Dialog mit politischen und gesellschaftlichen Gremien.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder dieses Vereins sind:
 - a. die in Berlin und Brandenburg wohnenden Mitglieder des Gesamtvereins
 - b. die durch Gestattung des Bundesvorstandes außerordentlich zugeordneten Mitglieder. In begründeten Fällen kann der Vorstand des Landesverbandes die außerordentliche Zuordnung einzelner Mitglieder durch den Gesamtverein verweigern.
2. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
4. Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Einsatz, Zucht und Erhalt von Zugtieren und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des „Interessengemeinschaft Zugpferde –

Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.“ und des Gesamtvereins der
“Interessengemeinschaft Zugpferde e.V.”.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigt (Austritt). Vorstandsmitglieder können den Landesverband erst nach Entlastung durch die Mitgliederversammlung verlassen.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Gesamtverein eingezogen. Die Finanzierung des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. erfolgt durch Zuwendungen des Gesamtvereins und durch Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei

ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, Tagungsort und Zeit mitzuteilen. Bei Satzungsänderungen besteht eine Einladefrist von 6 Wochen in schriftlicher Form.

2. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe bzw. der E-Mails). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Frist zur Einladung beträgt 2 Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Anträge zur Änderung der Satzung sind bis spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Vorschlag eines Mitglieds zur Mitarbeit als Landessprecher im Bundesvorstand an die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung (siehe § 14) des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - bis zu 3 Beisitzern
3. Wenn sich nicht genügend Kandidaten bereit erklären, kann die Funktion von Schriftführer und Kassenwart zusammengelegt werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Erste oder Zweite Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.

§ 12 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Bei Bedarf werden Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen gebildet, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und die Mitglieder des Vereins fachlich beraten.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft Zugpferde – Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. und dem Gesamtverein ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital und in Papierform gespeichert:
 - Name
 - Adresse
 - Nationalität
 - Geburtsort
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit seiner Mitgliederversammlung sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein

personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Als Anfallberechtigter wird die „Interessengemeinschaft Zugpferde e.V.“ bestimmt. Sie hat das verbliebene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Sonstiges

1. Die vorliegende Satzung entspricht der gültigen Satzung des Gesamtvereins.
2. Zu Anerkennung des Landesverbandes durch den Gesamtverein wird die vorliegende Satzung und deren späteren Änderungen dem Gesamtverein zur Zustimmung vorgelegt. Siehe §11 Satzung des Gesamtvereins.

Ende der Satzung